XVI. Zusatzprotokoli

zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband genannt) für die Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits.

Präambel

Die Pilotprojekte zur Telemedizin sowie zur Abrechnung der Positionsnummern 61 - Ärztliche Koordinationstätigkeit im Rahmen der hausärztlichen Betreuung und 62 - Ausstellung einer Operationsfreigabe im Zuge der präoperativen Abklärung waren bis 31. Dezember 2020 befristet.

Der Pilot zur Telemedizin soll um ein Quartal verlängert werden; die Abrechnung der Positionsnummern 61 und 62 soll künftig dauerhaft ermöglicht werden.

I. Regelungen für Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt II Punkt 4 letzter Absatz des XI. Zusatzprotokolls vom 13. Dezember 2018 zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos. Nr. 8ct bis 8it) von 31. Dezember 2020 auf 31. März 2021 geändert.

Ab 1. April 2021 soll für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen eine eigene Honorierungsvereinbarung in Kraft treten. Kammer und Kasse werden zeitgerecht Verhandlungen führen, um ein Inkrafttreten der Vereinbarung mit 1. April 2021 zu gewährleisten.

2. <u>Ärztliche Koordinationstätigkeit im Rahmen der hausärztlichen Betreuung sowie</u> Ausstellung von Operationsfreigaben

Das gemäß Abschnitt II Punkt 3 des XI. Zusatzprotokolls vom 13. Dezember 2018 zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 mit 1. Juli 2019 in Kraft getretene Pilotprojekt, mit dem die Verrechnungspositionen für die ärztliche Koordinationstätigkeit im Rahmen der hausärztlichen Betreuung (Pos. Nr. 61) sowie für die Ausstellung von Operationsfreigaben im Zuge der präoperativen Abklärung (Pos. Nr. 62) befristet eingeführt wurden, wird unter Beibehaltung der geltenden Verrechnungsvoraussetzungen unbefristet in den Regelbetrieb übernommen.

Die in Abschnitt II Punkt 3 des XI. Zusatzprotokolls zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 angeführte Befristung entfällt somit.

II. Inkrafttreten

Die im Rahmen dieses Zusatzprotokolls getroffenen Regelungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Wien, 26. Jänner 2021

Ärztekammer für Wien

Der Vorsitzende der Sektion

Fachärzte

Die Vorsitzende der Sektion Allgemeinmedizin

Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Rainer Thomas

Generaldirektor-Stellvertreter

KommR Matthias Krenn